

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (VLB)

§ 1 Vertragsabschluss

Sämtliche Lieferungen der Wepoba Wellpappenfabrik GmbH & Co. KG (nachfolgend "Wepoba Wellpappenfabrik" genannt) werden aufgrund dieser VLB durchgeführt. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sofern die Wepoba Wellpappenfabrik diese Bedingungen nicht anerkennt. Die Ausführung einer Lieferung gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen des Bestellers. Angebote der Wepoba Wellpappenfabrik sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn die Wepoba Wellpappenfabrik eine Bestellung durch Auftragsbestätigung annimmt.

§ 2 Preise

Die Angebotspreise sind Tagespreise. Im Fall einer kalkulatorisch nicht vorhersehbar und von der Wepoba Wellpappenfabrik nicht zu vertretenden Kostensteigerung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) um mehr als 10 % ist die Wepoba Wellpappenfabrik berechtigt, in Höhe der auf die zu liefernden Waren entfallende Kostenmehrbelastung die vereinbarten Preise durch schriftliche Erklärung anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurückzutreten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Skizzen, Entwürfe, Klischees, Werkzeuge oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt bzw. geleistet wurden.

§ 3 Prüfung

Von uns hergestellte Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Auftraggeber bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Auftraggeber deutlich kenntlich gemacht werden. Zur Überprüfung etwaiger Schutzrechte Dritter sind wir nicht verpflichtet. Im Verletzungsfall muss uns der Auftraggeber von etwaigen Forderungen Dritter freihalten.

§ 4 Aufbewahrungspflicht

Für vom Auftraggeber gelieferte Druck- und Ausführungsunterlagen oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet unsere Aufbewahrungspflicht 6 Monate nach dem letzten mit den Unterlagen bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 5 Lieferung

Lieferungen erfolgen als Werk ausschließlich Verpackung, soweit nicht anders vereinbart. Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des Lieferauftrages und deren Berechnung berechtigt und der Auftraggeber ist zur Abnahme der Mehr- oder Minderlieferungen verpflichtet, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar ist. Von uns bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Abweichungen von diesen Lieferfristen begründen keine Schadenersatzansprüche, es sei denn, die Lieferfrist wurde ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

Wir behalten uns vor, bei Änderung der Rohstoffpreissituation oder bei Engpässen in der Rohstoffversorgung ggf. andere, mindestens gleichwertige Qualitätszusammensetzungen zu liefern.

Maßgebend dafür ist die Einhaltung der im Datenblatt angegebenen technischen Eigenschaften, nicht das Flächengewicht oder einzelne Papiergewichte.

Betriebsbeschränkungen, Betriebsstilllegungen, Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder andere Notstände, welche einen Ausfall oder eine Verringerung unserer Produktion zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt.

Wir haben das Recht, unseren Firmertext, unser Firmenzeichen und/oder unsere Betriebsnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 6 Palettierung

Erfolgt die Lieferung auf Paletten, hat der Auftraggeber Zug um Zug die gleiche Zahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 7 Beanstandungen

- Die gelieferte Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser uns unverzüglich – spätestens innerhalb von 5 Werktagen – schriftlich anzuzeigen. Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 377 HGB.
- a) Im Falle einer berechtigten Beanstandung können wir nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreier Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Auftraggeber – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – zur Ausübung etwaiger Rechte wie Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung berechtigt.
- b) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 8 Haftung

- Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck und EAN-Strichcodierung übernehmen wir keine Haftung. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten, nicht aus dem Liefervertrag ersichtlichen, Verwendungszweck haften wir nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung.

- Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haften wir nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Haftungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung können wir für ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern und im Übrigen Zahlung vor Lieferung zu verlangen. Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring ist unzulässig.
- Der Auftraggeber tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an uns bis zur vollständigen Bezahlung gem. Ziffer 1 ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- Bei Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, bleiben unsere Eigentumsvorbehalte bis zur Wechseleinlösung aufrechterhalten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriff Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns von diesem Zugriff unverzüglich zu benachrichtigen.
- Lithografien, Reproduktionsunterlagen, Negative, Prägeplatten, Matrern, Flexodruckklischees, Stanzwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Reinzeichnungen und Farbdias, soweit o.a. Gegenstände von uns hergestellt oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Auftraggeber ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter liegt in der Verantwortung des Bestellers. Sollten durch die vertragsgegenständlichen Waren Schutz- oder Urheberrechte Dritter schuldhaft verletzt werden oder Dritte insofern verschuldensabhängige Ansprüche gegenüber der Wepoba Wellpappenfabrik geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, die Wepoba Wellpappenfabrik davon freizustellen.

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht uns zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wustermark.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser VLB berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.